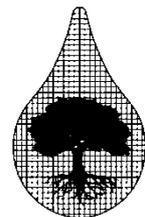
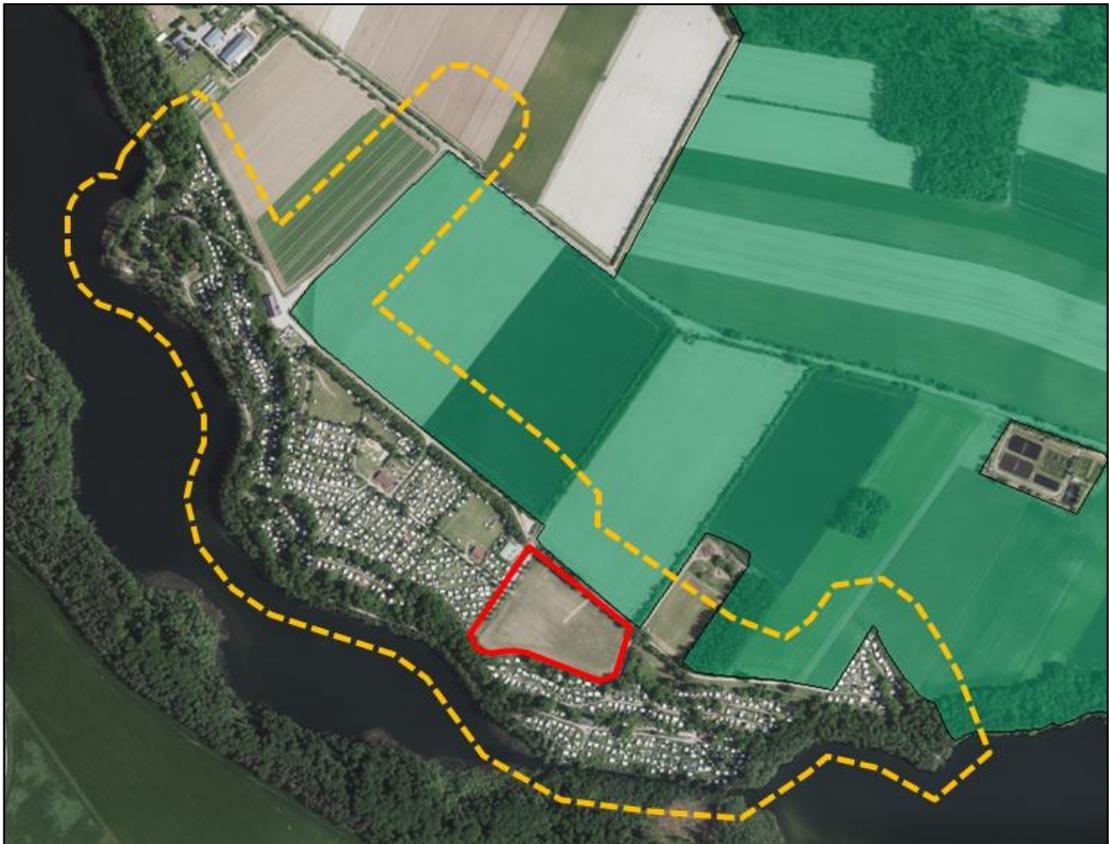


Änderung des Bebauungsplan Nr. 9

Ergänzung zur Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (BBS 2011)



Gemeinde Salem

Änderung Bebauungsplan Nr. 9

Ergänzung zur Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (BBS 2011)

Auftraggeber:

Prokom GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dip. Biol. Angela Bruens

Kiel, den 09.11.2022



(Angela Bruens)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	VORGEHENSWEISE.....	4
3	ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET, DER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE UND DER ERHALTUNGSZIELE	5
3.1	Beschreibung des Schutzgebietes.....	5
3.2	Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL	7
3.3	Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten	8
3.4	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	8
3.5	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten.....	11
3.6	Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten	11
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS, WIRKFAKTOREN UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMS.....	12
4.1	Wirkfaktoren und Wirkräume	12
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
4.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
4.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
4.5	Wirkraum	13
5	BEURTEILUNG DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETS (WIRKUNGSPROGNOSE).....	14
5.1	Prüfung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen	14
5.2	Bewertung der Erheblichkeit	16
6	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE (KUMULATIVE EFFEKTE).....	17
7	FAZIT	17
8	LITERATUR.....	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Salem hat mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 im Jahr 2012 Rechtssicherheit für eine verbesserte Erschließung, Nutzung und Bebauung des Eingangsbereichs und eine Erweiterungsfläche des Naturcampingplatzes Salem erreicht. Aufgrund der nachlassenden Nutzung des Natur- und Campingplatzes Salem wurde die Attraktivität des Platzes für Touristen durch eine Neugestaltung des Eingangsbereichs und Neubau eines Empfangsgebäudes erhöht. Des Weiteren sieht die Planung für zwei Teilbereiche die Errichtung fester Campinghäuser/dauerhafte genutzter Wohnmobilstellplätze vor. Diese haben eine eigene Zufahrt über den nordöstlich an den Platz angrenzenden Weg.

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens befindet sich das Besondere Schutzgebiet (BSG) Nr. 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“. Es handelt sich dabei um ein gemäß Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009) ausgewiesenes Vogelschutzgebiet.

Im Jahr 2011 wurde durch BBS Büro Greuner-Pönicke eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans mit den Erhaltungszielen für das Schutzgebiet erstellt (BBS 2011).

Im Jahr 2022 wird eine vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 09 beantragt. Für diese Änderung wird hier ergänzend überprüft, ob die aktuelle Planung (Vergrößerung der Campinghaus-/Wohnmobilstellplätze von 40 auf 50 m², jedoch mit gleichbleibender Gesamtflächeninanspruchnahme und Versiegelung; ganzjährige Nutzung der insgesamt 40 festen Stellplätze, bisher nur Nutzung vom 01.04. bis 31.10. zulässig) zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt.

2 Vorgehensweise

Die FFH-Verträglichkeitsstudie beruht auf folgender Vorgehensweise, die an den Verfahrensvorschlag des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004), die Methodik-Leitlinie der EU-Kommission (Europäische Kommission 2021) und den Gliederungsvorschlag für eine FFH-Vorprüfung (LLUR 2011) angelehnt wurde:

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Vorgehensweise
3. Darstellung der Schutzgebiete, der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren
Abgrenzung des Untersuchungsraums
5. Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets (Wirkungsprognose)
6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte (kumulative Effekte)
7. Fazit
8. Literatur

Die **Beschreibung des Vorhabens** wird den Unterlagen und Angaben des Vorhabensträgers entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, bei-

spielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Die **Darstellung der Schutzgebiete, der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele erfolgt** anhand der unten im Kap. 2 angegebenen Datenquellen. Sie beschränkt sich in diesem Fall auf die nur für die Änderung relevanten Arten und ihre Erhaltungsziele, soweit durch die Änderung der Planung betroffen.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (= Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich wird auf die **detailliertere Darstellung vorhandener Daten in der Artenschutzprüfung (BBS-UMWELT 2022)** verwiesen.

Aufgrund vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete aufgeführt und beurteilt**, wobei in diesem Fall nur die für die Änderung relevanten Erhaltungsziele bewertet werden.

Es werden, falls erforderlich **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung** (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) aufgeführt.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (kumulative Effekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

- Standard-Datenbogen BSG „Schaalsee-Gebiet“ (Nr. 2331-491), Stand November 2022, letzte Änderung April 2015
- Erhaltungsziele für das als Besonderes Schutzgebiet benannte Gebiet DE-2331-491 "Schaalsee-Gebiet", Stand November 2022
- Artenkataster der Landes Schleswig-Holstein, Abfrage am 10.02.2022 (vgl. BBS-UMWELT 2022)
- Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Änderung des B-Plans (BBS-UMWELT 2022)

Eigene Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Monitoringdaten sind gemäß Landesportal Schleswig-Holstein derzeit nicht verfügbar. Der Pflege- und Entwicklungsplan Schaalseelandschaft II gibt für den Bereich Salemer See und Pipersee keine Zielsetzungen der Landschaftsentwicklung an.

3 Übersicht über das Schutzgebiet, der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele

3.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Das Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ besitzt eine Fläche von 8.474 ha. Es bildet einen bedeutenden Teil des Naturparks „Lauenburgische Seen“ mit Seen, zahlreichen Wäldern, Mooren und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es gehört zum Naturraum „Westmecklenburgisches

Seenhügelland“ und erstreckt sich vom Nordufer des Mechower Sees bis fast zum südlichen Ende des Schaalsees.

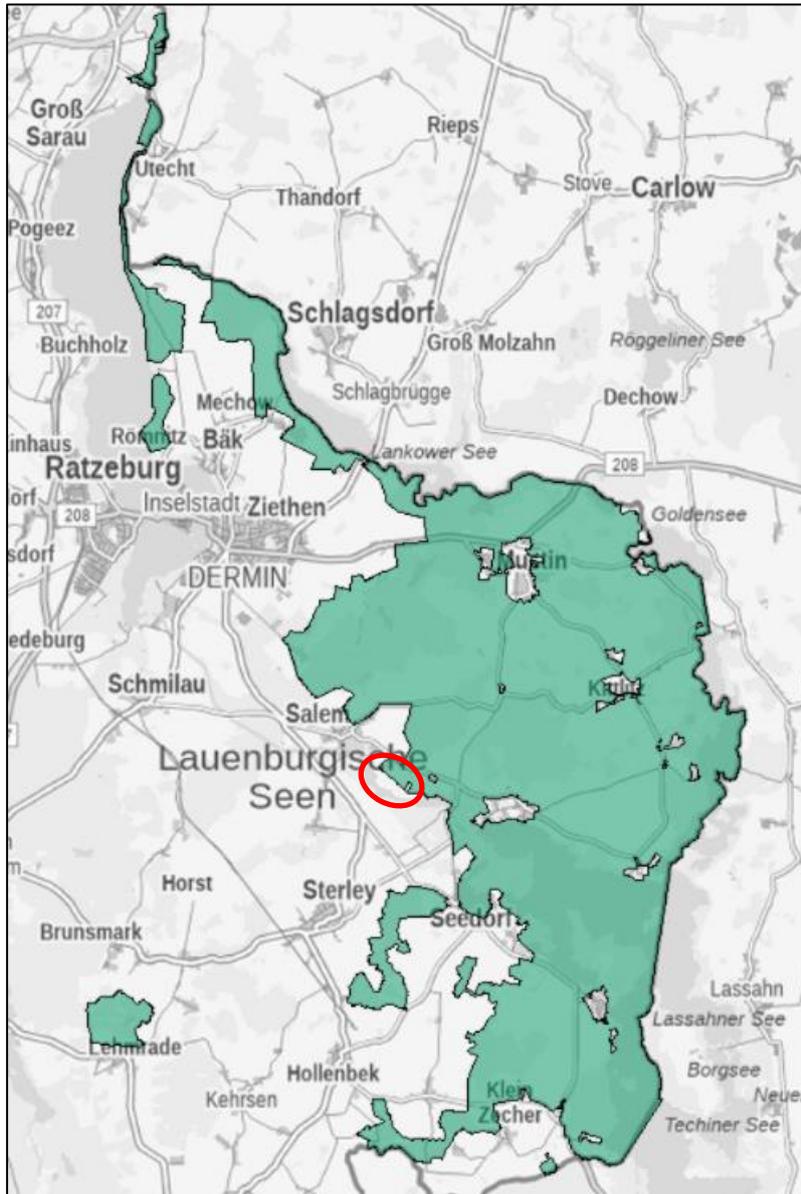


Abb. 1: Abgrenzung des Schutzgebiets „Schaalsee-Gebiet“ (2331-491) und Lage des Vorhabens (rot). Quelle der Kartengrundlage mit Schutzgebietsabgrenzung: zebis SH.

Die Schaalseeregion ist eine reich strukturierte Seenlandschaft, deren Ursprung in der letzten (Weichsel-) Vereisung liegt. In die lang gezogenen flachwelligen Höhenzüge ist ein vielgestaltiges Mosaik aus kalkreichen, teilweise tiefen Seen, Auen- und Bruchwäldern mit Erlen und Eschen neben Mooren, Trockenbiotopen und Grünland eingebettet. Durch die ehemalige Grenzlage haben sich in den naturnahen Lebensräumen zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten.

Zahlreiche kleinere und größere Seen prägen die Schaalseeregion. An den Seen liegen teilweise steile Uferkanten neben breiten Schilfzonen. Der Schaalsee selbst ist mit einer Gesamtfläche von etwa 2.300 ha und einer Tiefe von maximal 71,5 m der größte See der Umgebung

und einer der tiefsten Seen Norddeutschlands. Hervorzuheben ist auch die Vielfalt der zahlreichen Kleingewässer in der Umgebung.

Das Schaalsee-Gebiet weist internationale Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für Vögel auf. Zum typischen Arteninventar gehören vorwiegend Arten, die bevorzugt tiefe Klarwasserseen besiedeln.

3.2 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL

Die VSch-RL betrifft nach Art. 1 den Erhalt sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten (außer Grönland) heimisch sind. Die Mitgliedsstaaten treffen gemäß Art. 3 Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen.

Für die in Anhang I genannten Arten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Die Mitgliedsstaaten erklären die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten (BSG).

Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nach Art. 4 Abs. 2 auch für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten anzuwenden.

Im Folgenden werden die nur für diese Ergänzung relevanten, im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL sowie die übrigen international bedeutsamen und im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten aufgeführt (Rastvögel oder Brutvögel, deren Brutbeginn vor den 01.04. fallen kann):

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- Bläßgans (*Anser albifrons*); R
- Graugans (*Anser anser*); R
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*); R
- **Kranich (*Grus grus*); B, R**
- Löffelente (*Anas clypeata*); R
- Reiherente (*Aythya fuligula*); R
- **Rotmilan (*Milvus milvus*); B**
- Saatgans (*Anser fabalis*); R
- **Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*); B**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*); B**
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*); R**
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*); R**

b) von Bedeutung

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- keine

3.3 Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten

Der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Rastvogelarten und Wintergäste ist fast durchgehend hervorragend, für den Singschwan wird ein guter Erhaltungszustand angegeben. Der Erhaltungszustand des Mittelspechtes ist ebenfalls gut, der des Schwarzspechtes wird als durchschnittlich bis schlecht bezeichnet.

Tab. 1: Im Gebiet vorkommende hier relevante Vogelarten (Rastvögel und Wintergäste, Brutvögel mit frühem Brutbeginn) einschließlich Populationsgröße und Bewertung gemäß Standarddatenbogen (zuletzt aktualisiert im April 2015)

Art	Population im Gebiet			Beurteilung des Gebietes			
	Größe min	Größe max	Einheit	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
Rast- und Wintervögel							
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	480	480	I	A	B	C	A
Bläßgans (<i>Anser albifrons</i>)	12300	12300	I	A	B	C	A
Graugans (<i>Anser anser</i>)	7200	7200	I	A	B	C	A
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	8800	8800	I	A	B	C	A
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	14700	14700	I	B	B	C	A
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	190	190	I	B	B	C	B
Kranich (<i>Grus grus</i>)	700	700	I	A	B	C	A
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	120	120	I	B	B	C	A
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	300	300	I	D			
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	4200	4200	I	A	B	C	A
Brutvögel							
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	138	138	P	C	A	B	B
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	16	16	P	C	B	C	C

Einheit: I = Einzeltiere, P = Paare

Erhaltungszustand: A = hervorragender Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungszustand, D = nichtsignifikant (nur selten zu beobachten)

3.4 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Übergreifende Ziele

Das Gebiet bietet ein komplex vernetztes System hoher Vielfalt an wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräumen. Erhaltung an diese Verhältnisse angepasster stabiler Brutpopulationen und die Erhaltung des Gebietes als bedeutender Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel.

Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten.

Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Seen, (Fisch-)teiche, Kleingewässer und Bäche wie Drosselrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Saatgans, Blessgans, Graugans, Reiherente, Rohrdommel, Singschwan, Rohrschwirl, Zwergsäger, Gänsesäger, Kolbenente, Haubentaucher

Erhaltung

- wasserständiger und dichter Altschilfbestände an Seen (ggf. mit Möveninseln), Teichen, Flußläufen und sonstigen Feuchtgebieten,
- von kurzrasigen oder kiesigen Arealen,
- möglichst hoher und während der Brutzeit konstanter Wasserstände/Grundwasserstände in den Brutgebieten,
- störungsarmer Uferbereiche, Wasserflächen und Fließgewässern mit Brutvorkommen sowie im Bereich der Brutkolonien insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.3.-31.08.,
- eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen, insbes. für den Gänsesäger,
- von störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere größeren fischreichen Seen und Flüssen (Zwergsäger, Gänsesäger u.a.),
- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume), in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit und damit u.a. auch der Vorkommen von Laichkräutern und Armelechteralgen als wesentlicher Nahrungsgrundlage (u. a. Kolbenente),
- von klaren, kleinfischreichen Gewässern (insbes. Seen, Weihern, Flüssen, Küstengewässern) als Nahrungshabitat, mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten als wichtige Bruthabitate (u.a. Gänsesäger),
- von Sekundärlebensräumen wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,
- grundwassergespeister, auch in Kältewintern meist eisfrei bleibender Gewässer,
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (insbes. Rohrdommel, Rohrschwirl),
- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie z.B. flache Binnenseen, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen (Singschwan),
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen,
- der Durchgängigkeit von Fließgewässern (z. B. als Wanderstrecke der Gänsesäger – Familien zur Küste),

- größerer, störungsarmer Binnensee mit reicher Verlandungs- und Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort insbes. für die Kolbenente,
- von Sturm- und Lachmöwenkolonien,
- von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat.

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsch und Hochstaudenfluren wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Schlagschwirl, Beutelmeise

Nicht betroffen

Arten des (Feucht-)Grünlandes und sonstigen Offenlandes wie Saatgans, Weißstorch, Bekassine, Kiebitz

Erhaltung

- von weiträumigen, extensiv genutzten und strukturreichen Offenlandbiotopen der Kulturlandschaft, v.a. Feuchtwiesen und Weiden der Flußniederungen mit Kleingewässern und Überschwemmungszonen,
- von hohen Grundwasserständen, Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität (u.a. Bekassine),
- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen, Bereichen relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z. B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, Verlandungszonen und sumpfige Stellen im Kulturland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit,
- vorhandener Horststandorte auf Gebäuden, Masten und Bäumen für den Weißstorch,

Arten der Heiden, Trockenrasen, Brachen, Dünen und sonstiges Offenland wie Wiesenweihe, Wachtel, Heidelerche

Nicht betroffen

Arten der Laub-, Misch-, und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Waldwasserläufer

Erhaltung

- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen auch zur Anlage von Nisthöhlen, sonstigen raubborkigen und glattrindigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 35 cm,
- von Erlen- und Eschenbeständen, von Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren und auf sonstigen Feuchtstandorten mit ausreichend hohen Wasserständen (Kranich) mit hohem Alt- und Totholzanteil,
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard),

- von großen, möglichst wenig fragmentierten Bruch- und Auwäldern sowie baumbestanden Mooren inklusive der darin vorhandenen stehenden und fließenden Gewässer (insbes. Waldwasserläufer),
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten,
- von Waldgewässern und eines naturnahen Wasserregimes sowie der weitgehend natürlichen Dynamik von Fließgewässern,
- bekannter und geeigneter Horst- und Höhlenbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen sowie stehendem Totholz,
- von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer insbesondere für den Seeadler,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten (insbes. Seeadler),
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitats (Schwarzspecht),
- von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitats,
- naturnaher Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen (Zwergschnäpper),
- von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitats im Umfeld der Brutplätze (Kranich),
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08. für den Seeadler,
- eines möglichst störungsfreien Brutplatzumfeldes zwischen dem 01.03. bis 31.08.,

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze und Knicks wie Baumfalke, Wendehals, Neuntöter, Pirol, Sperbergrasmücke

Nicht betroffen

3.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*); R

3.6 Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ umschließt folgende FFH-Gebiete:

- 2230-391 Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees
- 2330-391 Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen
- 2331-391 Amphibiengebiete westlich Kittlitz
- 2331-392 Schaalsee mit angrenzenden Wäldern und Seen
- 2431-391 Amphibiengebiet Seedorfer Forst
- 2431-392 Hakendörfer Wälder

Diese Gebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

4 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Es ist eine Aufwertung der Attraktivität des Campingplatzes insbesondere im Touristikbereich durch die Neuanlage von Campinghäusern geplant, dies wurde bereits im Jahr 2011 durch den rechtskräftig gewordenen B-Plan Nr. 9 geregelt. Gemäß Änderungsantrag zum B-Plans sind jetzt nur noch maximal **32 Campinghäuser** oder nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime auf einer neu zu bebauenden Fläche zulässig (2011 wurden noch 40 Campinghäuser beantragt und auf FFH-Verträglichkeit geprüft) und **8** (2011 wurden noch 10 Campinghäuser vorgesehen und auf FFH-Verträglichkeit geprüft) auf einer bestehenden Campingplatzfläche. Bei einer Annahme von einer Nutzung durch durchschnittlich 3 Personen, ist dann **im Winter (November bis einschließlich März) mit einer Nutzung durch maximal ca. 120 Personen** zu rechnen (bisher keine ganzjährige Nutzung zugelassen), wobei nicht anzunehmen ist, dass sich den ganzen Winter über 120 Personen auf dem Campingplatz aufhalten werden und die Aufenthaltsdauer im Winter im Freien deutlich kürzer und die Art der Nutzung eine andere ist als im Sommer.

4.1 Wirkfaktoren und Wirkräume

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt. Es werden nur die gegenüber der Ursprungsplanung veränderten Wirkfaktoren aufgeführt.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Es ist keine wesentlich negative Veränderung der baubedingten Wirkfaktoren gegenüber BBS (2011) zu erwarten.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es ist keine wesentlich negative Veränderung der anlagenbedingten Wirkfaktoren gegenüber BBS (2011) zu erwarten.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

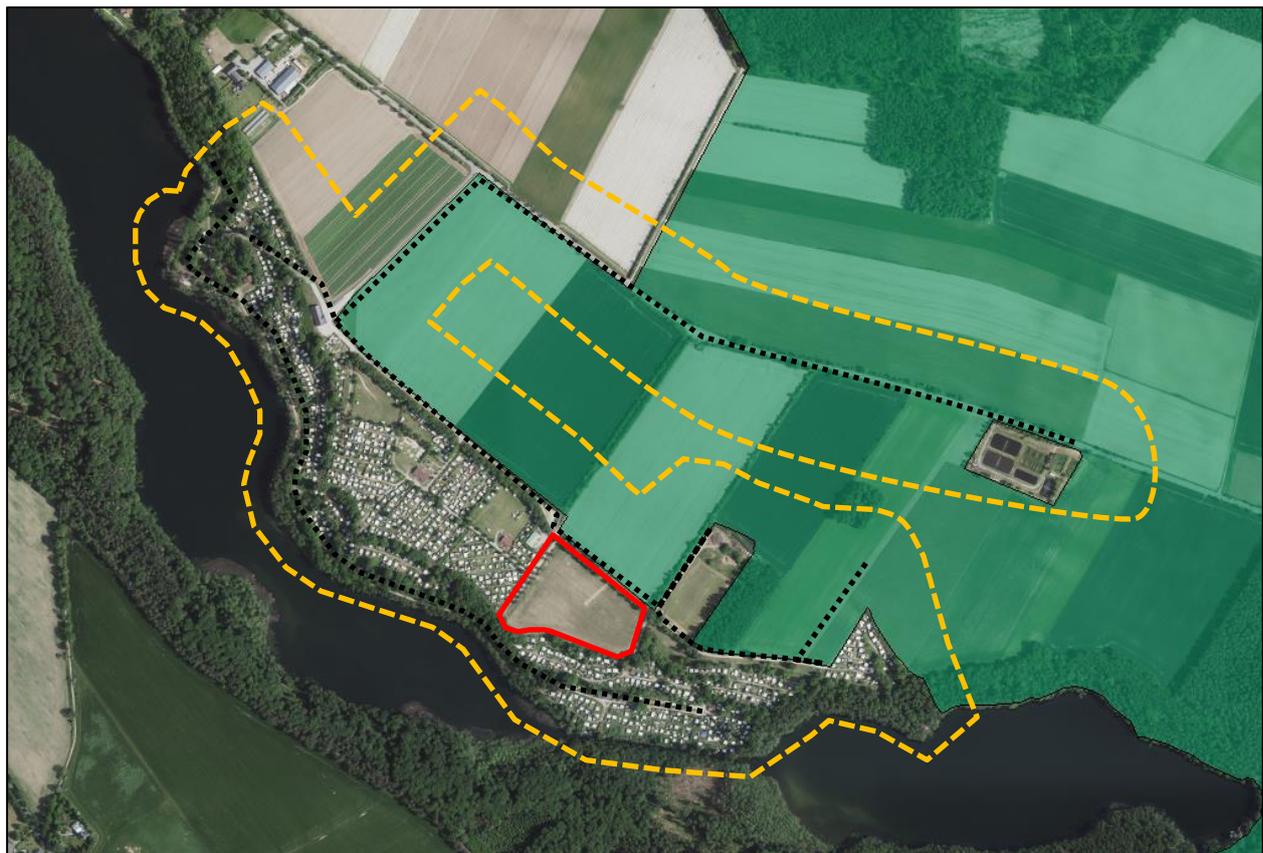
Betriebsbedingt ist eine Erhöhung der Nutzerzahl im Winter (November bis einschließlich März) aufgrund der jetzt ganzjährig nutzbaren Campinghäuser zu erwarten. Die Nutzerzahl und das Nutzerverhalten im Sommer wurden bereits geprüft (BBS 2011). Die Winternutzung ist mit einer Zunahme von Störungen durch Licht, Lärm und Bewegung auf dem Campingplatz und der näheren Umgebung (z.B. Seeufer, Wege, Nutzung durch Spaziergänger (mit oder ohne Hunde), Radfahrer, Angler) verbunden. Es ist im Winter von einer Nutzung durch sogenannte ruhige Erholung auszugehen. Baden und Bootsbetrieb wird im Winter höchstens ausnahmsweise stattfinden und wird daher nicht mit in die Betrachtung mit einbezogen.

4.5 Wirkraum

Die direkten Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) sind auf die Fläche des Geltungsbereichs begrenzt, in denen die Eingriffe stattfinden (s. Abb. 1). Diese wurden bereits in BBS (2011) betrachtet. Die indirekten Wirkungen durch den Winterbetrieb (Licht, Lärm, Bewegung auch außerhalb des Campingplatzes) gehen über diesen Bereich hinaus.

Genauere Kenntnisse zu Emissionen liegen nicht vor. Es erfolgen jedoch durch den Winterbetrieb keine lärmintensiven und dauerhaften Lärmemissionen. Lärm i. S. von Fahrzeugen auf Straßen, wie bei GARNIEL et al. (2007) und GARNIEL & MIERWALD (2010) bezüglich der Abnahme der Habitateignung um 20 % in den ersten 100 m für hohe Fahrzeugzahlen werden hier nicht erreicht. Es werden allerdings durch Erholungsnutzung Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen von Menschen auftreten, so dass hier eine Störwirkung erfolgt.

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten sowie den Hinweisen aus GARNIEL et al. (2007) und GARNIEL & MIERWALD (2010) ein Radius von max. 100 m um den Eingriffsbereich für Erholungslärm angenommen. Optische Wirkungen und Lichtemissionen werden durch Böschungen, Gebäude und Gehölze begrenzt und reichen daher weniger weit. Zu berücksichtigen ist, dass im Bereich der Wegenutzung bereits heute vergleichbare Wirkungen im Winter stattfinden. Es wird die Zahl an Nutzern erhöht, die genutzte Fläche aber nicht ausgedehnt. Der maximale Wirkraum der Störungen ist in der folgenden Abb. 1 dargestellt.



- — — — — Störungen optisch, akustisch
- — — — — Neu mit Campinghäusern zu bebauende Fläche (s. BBS 2011)
- Bestehende Wege mit Vorbelastung Störungen + zusätzliche Winternutzung

Abb. 2: Überlagerung der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Gebiet“ mit Wirkraum Campingbetrieb Winter. Quelle Kartengrundlage mit Schutzgebiet: zebis SH.

5 Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets (Wirkungsprognose)

Zur **Ermittlung der möglichen vorhabensspezifischen Betroffenheit** der Natura-2000-Schutzgebiete wurde der Wirkungsbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen des Vogelschutzgebietes überlagert. Da es zu Überschneidungen kommt, ist zu überprüfen, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele erfolgt.

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können dargestellt. Dazu werden zunächst die für die Änderung relevanten Erhaltungsziele aufgeführt und anschließend die Auswirkungen durch die geplante Ergänzung geprüft.

Wenn die genannte Artengruppe und die Lebensräume der Gruppe im Überschneidungsbereich von Schutzgebiet und Wirkraum nicht vorkommen, wird dies bei der Gruppe aufgeführt und es kann auf eine einzelne Abarbeitung der Unterpunkte verzichtet werden. In einigen Fällen werden mehrere Unterpunkte zusammengefasst behandelt.

Anschließend findet eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen statt.

5.1 Prüfung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

Übergreifende Ziele

Das Gebiet bietet ein komplex vernetztes System hoher Vielfalt an wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräumen. Erhaltung an diese Verhältnisse angepasster stabiler Brutpopulationen und die Erhaltung des Gebietes als bedeutender Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel.

Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten.

→ *Durch die Änderung des Vorhabens wird der Betrieb von Campinghäusern/ festen Wohnmobilstellplätzen im Winter beantragt. Der betroffene Bereich gem. Abb. 1 zum Wirkraum dient bereits jetzt der Naherholung und wird auch im Winter durch Anwohner der Ortschaft Salem (wie Angler, Radfahrer oder Spaziergänger mit Hunden) genutzt, wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräume sind aktuell hier nicht vorhanden. Es handelt sich im Winter in der Regel um sogenannte ruhige Erholung, die betroffenen Flächen des Schutzgebietes sind größtenteils durch Gehölze von den potenziellen Störungsquellen abgeschirmt.*

Vertikale Fremdstrukturen, die Großvögel beeinträchtigen könnten, werden nicht errichtet.

Eine Beeinträchtigung der übergreifenden Ziele für das Schutzgebiet findet durch das Vorhaben nicht statt.

Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Hierzu sind nur die Aspekte zu berücksichtigen, die Rastvögel oder Brutvögel mit Brutbeginn vor dem 01.04. betreffen.

Arten der Seen, (Fisch-)teiche, Kleingewässer und Bäche wie Drosselrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Saatgans, Blessgans, Graugans, Reiherente, Rohrdommel, Singschwan, Rohrschwirl, Zwergsäger, Gänsesäger, Kolbenente, Haubentaucher

- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie z.B. flache Binnenseen, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen (Singschwan),
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen,

→ Innerhalb des Wirkraums befinden sich Grünland- und Ackerflächen, die als Rastflächen für Gänse und Schwäne in Frage kommen. Diese sind jedoch teilweise sehr kleinräumig und durch die Nähe zur Ortslage Salem bereits heute durch Erholungsnutzung vorbelastet. Störungsempfindliche Tiere meiden die Offenlandflächen in ortsnaher Lage aufgrund der bereits bestehenden Störungen durch Naherholungsnutzung, obwohl Flächen in Hanglage am See besonders als Nahrungsflächen geeignet sind. Der Campingplatz und die Wege sind außerdem an den meisten Stellen durch Gehölze gegenüber den offenen Flächen abgeschirmt. Eine Zunahme von Störungen von Rastvögeln der Grünland- und Ackerflächen ist durch vermehrte Nutzung des Campingplatzes und der Wege in der Umgebung des Platzes durch einzelne Campingplatzbewohner im Winter anzunehmen. Die winterliche Störung wurde daher als relevant eingestuft. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands von Rastbeständen ist dadurch jedoch nicht begründet, da die Tiere hier die Möglichkeit haben, sich an die Nutzung zu gewöhnen oder, bei z.B. größeren störungsempfindlicheren Gruppen, die Flächen im Wirkraum weniger zu nutzen. Abb. 2 zeigt, dass weiterhin ausreichend geeignete Flächen auch in der näheren Umgebung verbleiben, so dass die betroffenen Flächen (kein Verlust, aber erhöhte Störung) nicht als essentiell für die Rastfunktion des Gebiets einzustufen sind.



Abb. 3: Zunahme von Störung auf Rastflächen (gelb) und verbleibende, nicht zusätzlich gestörte Flächen (blau) in nordöstlichen Bereich des Schaalsees innerhalb des Vogelschutzgebiets.

Arten des (Feucht-)Grünlandes und sonstigen Offenlandes wie Saatgans, Weißstorch, Bekassine, Kiebitz

- von weiträumigen, extensiv genutzten und strukturreichen Offenlandbiotopen der Kulturlandschaft, v.a. Feuchtwiesen und Weiden der Flussniederungen mit Kleingewässern und Überschwemmungszonen,
- *Es befinden sich keine Flächen mit Vorkommen der Arten oder mit für die Erhaltungsziele der Arten bedeutenden Bestandteilen des Schutzgebiets im Wirkraum. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind daher ausgeschlossen.*

Arten der Laub-, Misch-, und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Waldwasserläufer

- *Es sind hier nur Arten mit frühem Brutbeginn (vor dem 01.04.) relevant (Mittelspecht, Schwarzspecht). Beide Arten kommen im Wirkraum nicht vor bzw. haben hier keine Brutplätze (BBS 2011, BBS 2022). In dem vom Vorhaben betroffenen Teil des Schutzgebiets befinden sich keine Wälder. Ein Birkenwald liegt am Rand des Wirkraums. Alte Baumbestände sind dort nicht vorhanden und durch den angrenzenden Sportplatz besteht eine Vorbelastung. Für die genannten Arten hat dieses Wäldchen keine Bedeutung. Betroffenheiten sind nicht gegeben.*

Da sich nicht alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, wird hier die Prüfung auf die Erhaltung der Lebensräume als nicht ausreichend angesehen sondern es wird im Folgenden bewertet, ob das Vorhaben einer Wiederherstellung der Lebensräume der Arten entgegensteht:

Im Überschneidungsbereich von Wirkraum und Vogelschutzgebiet befinden sich Ackerflächen sowie ein Redder. Angaben zu Zielen für diesen Bereich liegen nicht vor. Auf diesen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzung als hauptsächlich für die Lebensraumeignung zu bewerten. Die Art der Nutzung der Flächen wird, abgesehen von dem geringen überplanten Bereich, nicht beeinflusst. Eine mögliche Entwicklung der Fläche z.B. durch Extensivierung oder die Anlage von Saumstrukturen wird nicht eingeschränkt. Durch die Störungen sind nur kleine Randbereiche des Schutzgebiets betroffen, im Verhältnis zum Gesamtgebiet sind diese Störungen als geringfügig zu bewerten.

5.2 Bewertung der Erheblichkeit

Durch das Vorhaben kommt es durch die Nutzung der Campinghäuser/fester Wohnwagenstellplätze auch im Winter zu einer geringfügigen Erhöhung des Störungspotenzials in einem geringen Anteil (< 1%) des Schutzgebiets. Bei den durch Störungen betroffenen Flächen handelt es sich um Ackerfläche und Grünland, größtenteils abgeschirmt gegenüber dem Campingplatz und den angrenzenden Wegeverbindungen durch Gehölze. Im Verhältnis zum Gesamtgebiet ist dieser Anteil sehr gering und bereits durch Erholungsnutzung vorbelastet. Der Erhaltungszustand der Zielarten des Schutzgebiets wird sich nicht verändern, eine Wiederherstellung oder Aufwertung von Habitaten im Schutzgebiet bleibt möglich.

Die Beeinträchtigungen werden aus diesen Gründen als nicht erheblich bewertet, das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit den Erhaltungszielen.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte (kumulative Effekte)

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen oder Projekten betroffen sein könnte.

Zu berücksichtigen sind nach BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2019):

- Pläne, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat.
- Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, also die Auslegung der Planunterlagen erfolgt ist.
- Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

Eine kumulative Wirkung des hier betrachteten Vorhabens in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekte ist nur denkbar, wenn diese im direkten Umfeld des Wirkraums des hier betrachteten Vorhabens Auswirkungen besitzen. Begründet ist dies damit, dass die durch das hier betrachtete Vorhaben keine bedeutenden Verschiebungen von Raumnutzungen ausgelöst werden. So wären kumulative Wirkungen nur denkbar, wenn dasselbe Brut- oder Nahrungsrevier eines Individuums wie durch das hier betrachtete Vorhaben betroffen wäre. Solche Projekte sind im Umfeld des hier betrachteten Vorhabens nicht bekannt. Kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

7 Fazit

Die Gemeinde Salem hat mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 im Jahr 2012 Rechtssicherheit für eine verbesserte Erschließung, Nutzung und Bebauung des Eingangsbereichs und eine Erweiterungsfläche des Naturcampingplatzes Salem erreicht. Die hier betrachtete Änderung der Planung umfasst ein verringerte Zahl der Campinghäuser/ festen Wohnmobilstellplätzen und deren Winternutzung (01.11. bis 31.03.).

Im Jahr 2011 wurde durch BBS Büro Greuner-Pönicke eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit der damaligen Planung mit den Erhaltungszielen für das Schutzgebiet erstellt (BBS 2011).

Es wurde jetzt hinsichtlich der Änderung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutz-Gebiets Schaalsee-Gebiet geprüft. Durch die Winternutzung ist im Bereich des Campingplatzes und im näheren Umfeld eine Zunahme von Störungen zu erwarten, die jedoch als

nicht erheblich bewertet wird, da es sich überwiegend um Nutzungen im Rahmen der ruhigen Erholung handelt und die ortsnahen Lagen von Salem bereits heute durch Spaziergänger mit und ohne Hunde sowie Radfahrer auch im Winterhalbjahr vorbelastet sind.

Bei der Prüfung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ergibt sich trotz der zu erwartender zusätzlichen Nutzung im Winter, dass die Erhaltungsziele nicht gefährdet werden. Andere Pläne und Projekten die im Zusammenwirken mit den hier betrachteten Änderungen zu einer erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten, sind nicht bekannt.

Die Änderung des B-Plans wird somit bereits im Rahmen der Vorprüfung als verträglich mit den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ bewertet. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

8 Literatur

- BBS (2011): Gemeinde Salem 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 9 Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit. – Gutachten im Auftrag der Prokom GmbH.
- BBS-UMWELT (2022): Gemeinde Salem Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (BBS 2011). – Gutachten im Auftrag der Prokom GmbH.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Juli 2019. – Bonn: 75 pp.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004. – Bonn: 84 pp.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – Brüssel: 129 pp.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen für die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau.
- GARNIEL, A.; W. D. DAUNICHT; U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. - FuE- Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- LLUR (2011) Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Broschüre.